

## II Einmalige Leistungen

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II oder § 31 Abs. 1 SGB XII

Hinsichtlich den Voraussetzungen sowie der Notwendigkeit der Gewährung von einmaligen Leistungen wird auf das AMS I 3/6074.04-1/315 („Erstausstattungen“) verwiesen.

### 2. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Ein Haushalt wird erstmals begründet, wenn der Leistungsberechtigte vorher:

- in einer Einrichtung gewohnt hat; hierzu zählen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern, aber auch Jugendhilfeeinrichtungen,
- in einer Pension untergebracht war, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurde,
- in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht war, ohne dass die Wohnung erhalten oder Möbel eingelagert wurden,
- bisher in einer vollmöblierten Unterkunft gewohnt hat,
- noch im elterlichen Haushalt gelebt hat oder fremd untergebracht war,
- nicht nur vorübergehend ohne eigene Wohnung bei Bekannten gewohnt hat,
- wenn durch Brand- oder Wasserschaden die überwiegende Wohnungsausstattung unbrauchbar geworden ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden. Ein besonderes Ereignis rechtfertigt die Zuordnung einzelner Be-

darfsgegenstände zu dem Begriff der „Erstausstattung“, wie z.B. Ausstattung wegen Geburt eines Kindes oder Trennung/Scheidung.

Aus § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II folgt, dass die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden können. Von dem vom Gesetzgeber hierbei eingeräumten Auswahlermassen hat die Stadt Kaufbeuren Gebrauch gemacht und sich für die Leistungserbringung durch die Gewährung von Pauschalbeträgen entschieden. Hierbei werden die gesetzliche Vorgaben sowie die durch richterrechtliche Rechtsfortbildung entwickelten Grundsätze beachtet.

Der Bedarf bei typischen Bedarfslagen wurde in Pauschalen zusammengefasst, die regelmäßig herangezogen werden können:

Gegenstand	Preis pro Stück in Euro
Einzelbett bzw. Jugendbett mit Lattenrost und Matratze	60,00
Doppelbett mit Lattenrost und Matratze	100,00
Kinderbett mit Lattenrost und Matratze	60,00
Matratze	15,00
Bettwäsche komplett (Bezüge für Kissen und Decken)	5,00
Kopfkissen	6,00
Bettdecke	8,00
Kleiderschrank (2-türig)	50,00
Kleiderschrank (3-türig)	80,00
Einfache Schrankwand	80,00
Sessel	25,00
Couch	50,00
Tisch	30,00
Stuhl	10,00
Schreibtisch für Kinder bzw. Jugendliche	25,00
Küchenhängeschrank	15,00
Küchenunterschrank	20,00
Spüle mit Armaturen	30,00
Herd	70,00
Kühlschrank	50,00
Waschmaschine	60,00
Wäscheständer	8,00
Geschirr	20,00
Geschirr für weitere Personen	10,00
Lampe	10,00
Kleiner Vorhang (nur bei Wohnungen im Erdgeschoss)	3,00
Großer Vorhang (nur bei Wohnungen im Erdgeschoss)	5,00
Vorhangschiene	4,00
Küchenutensilien	25,00
Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen	20,00



Die angegebenen Preise verstehen sich als Maximalpreise. Sollte der Leistungsbe-  
rechtigte einzelne Gegenstände auswählen, die teurer sind, dann muss die Differenz  
vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden.

Der in der Liste zuletzt aufgeführte „Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle An-  
schaffungen“ kann grundsätzlich immer dann gewährt werden, sobald Gegenstände  
beantragt werden, welche nicht in der Liste aufgeführt werden (z.B. Bügeleisen, Putz-  
mittel, Staubsauger, o.ä.).

Sofern Personen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Leistungen  
für die Erstausrüstung der Wohnung nur erbracht, wenn das Jobcenter nach der Stel-  
lungnahme der Abteilung Arbeit und Soziales zuvor die Übernahme der Leistungen für  
Unterkunft und Heizung zugesichert hat (siehe Anmerkungen unter Punkt I 6.).

*(Datenbestand letztmalig aktualisiert im April 2018)*

### 3. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

#### 3.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Zu den Voraussetzungen und grundsätzlichen Besonderheiten wird auf Punkt 2. des  
AMS (I 3/6074.04-1/315) Bezug genommen.

Die Bekleidungserstausrüstung wird in Höhe eine Gesamtpauschale gewährt. Diese  
Pauschale beträgt 80,00 Euro.

Folgende Ausstattungsmerkmale werden von der Pauschale umfasst:

Für Frauen: 1 Hose, 1 Rock/Kleid, 1 Jacke, 2 T-Shirts, 1 Sweatshirt, 1 Pullover, 1 Paar  
Schuhe, 1 Schlafanzug, 2 BHs, 7 Unterhosen, 7 Paar Socken, 1 Strumpfhose

Für Herren: 1 Hose, 1 Jacke, 2 T-Shirts, 1 Sweatshirt, 1 Pullover, 1 Schlafanzug, 1 Paar  
Schuhe, 7 Paar Socken, 7 Unterhosen

*(Datenbestand letztmalig aktualisiert im April 2018)*

#### 3.2 Schwangerschaftsbekleidung

Zum besonderen und zusätzlichen Bedarf für Schwangere gehören insbesondere  
Schwangerschaftsoberbekleidung, spezielle Unterwäsche (Stillbüstenhalter) und be-  
sondere Wäsche für einen Krankenhausaufenthalt. Die Pauschale hierfür wird einmalig  
bereits **ab dem vierten Schwangerschaftsmonat**, also ab Bewilligung eines entspre-  
chenden Mehrbedarfes gewährt. Pro Monat ab Antragstellung bis zur Entbindung wer-  
den 30,- € (maximal somit 180,- €) gezahlt.

*(Datenbestand letztmalig aktualisiert im April 2018)*

#### 3.2 Baby-Erstausrüstung

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann frühestens **8 Wochen** vor dem berech-  
neten Entbindungstermin gewährt werden.

Bei Mehrlingsgeburten wird die Leistung pro Kind gewährt. Eine Gewährung der Lei-  
stungen kann bereits **12 Wochen** vor dem berechneten Entbindungstermin erfolgen.

Folgende Leistungen werden gewährt:

- Für die Erstlingsausstattung (*Bekleidung: Schlafsack, 2 Bodys, 1 Strampelanzug, 1 Shirt, 1 Hose, 1 Pullover/Jacke, 2 Strumpfhosen, 4 Paar Socken, 1 Schlafanzug, 1 Overall (für draußen), 1 Mütze, 2 Still-BHs*)  
pauschal 150,- €
- Bett, Matratze, Kissen  
pauschal 66,- €
- Wickelauflage  
pauschal 30,- €
- Kinderwagen, Kleiderschrank, hier wird ein Berechtigungsschein für einen Gebrauchswarenmarkt erteilt, für den Kinderwagen/Kleiderschrank werden, falls über den Berechtigungsschein kein Kinderwagen bzw. Schrank zu erhalten sind, jeweils 50,- € gezahlt.
- Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen  
pauschal 20,- €

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

*(Datenbestand letztmalig aktualisiert im April 2018)*

### III Anlagen